Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 62 AIFMG Übermittlung und Speicherung personenbezogener Daten

AIFMG - Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 24.07.2024

1. (1)Bei der Übermittlung personenbezogener Daten zwischen zuständigen Behörden hat die FMA als zuständige Behörde die Verordnung (EU) 2016/679 anzuwenden.
2. (2)Die Daten dürfen für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren gespeichert werden.

In Kraft seit 21.08.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at